

Antrag

der Abg. Tobias Wald u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Wasserstrategie und -versorgung des Landes Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Wasserstrategie das Land Baden-Württemberg verfolgt, um die kommunale Trinkwasserversorgung zu unterstützen, insbesondere auch im ländlichen Raum und in kleinen Kommunen;
2. ob ihr Kenntnisse von Kommunen mit Problemen mit Wasserknappheit oder Trockenheit in den letzten fünf Jahren vorliegen (mit namentlicher Nennung);
3. wie viele und welche Gemeinden ihr Wasser nur aus einer einzigen Ressource beziehen, ohne für den Notfall Zugriff auf eine Fernwasserzufuhr als zusätzliche Quelle zu haben;
4. in welchen Gebieten die Grundwasserspiegel im Land bereits rückläufig sind, seit wann und um welchen Faktor bzw. in welcher Höhe;
5. ob es Planungen gibt, um bei eventuellen Engpässen Entnahmen aus dem Grundwasser in Zukunft stärker begrenzen zu können;
6. welche finanziellen Förderinstrumente das Land zur Verfügung stellt, um die Trinkwasserversorgung zu gewährleisten unter Darlegung, welches Fördervolumen die jeweiligen Instrumente haben und inwieweit sie dieses als ausreichend erachtet;
7. inwieweit Fördermöglichkeiten speziell für Wasserverbände von Kommunen bestehen bzw. ob sie dies in Zukunft stärker zu unterstützen beabsichtigt (mit Angabe über Art und Umfang der Fördermöglichkeiten);

8. wie sie die jeweiligen Kommunen bei der Förderantragstellung unterstützt und ob sie beabsichtigt, schlankere Antragsverfahren auf den Weg zu bringen, um bürokratische Hürden bei der Antragstellung abzubauen;
9. in wie vielen und welchen Kommunen keine verlässlichen Planwerke der Rohrnetze vorliegen, welche ausschlaggebend für die Aufstellung von sachgerechten Investitionsplänen und Planungsrechnungen sind;
10. ob ihr die Rechtsformen der einzelnen Wasserversorgungsunternehmen (Regiebetrieb, Eigenbetrieb, Kapitalgesellschaft etc.) bekannt sind und ob eine Bestandsaufnahme und Bewertung der vorhandenen Anlagen (Assets) sowie des Investitionsbedarfs der jeweiligen Unternehmen durchgeführt wurde;
11. ob sie die Personalaufstellung der örtlichen Wasserwirtschaftsverwaltungen und -versorgungen zur Gewährleistung der Trinkwasserversorgung aus ihrer Sicht als ausreichend erachtet und wie sich der dortige Personalschlüssel sowie die Aus- und Weiterbildung von Fachkräften für Wasserversorgungstechnik und geprüften Wassermeistern nach ihrer Kenntnis entwickelt haben;
12. wie sie den Zielkonflikt zwischen der kommunalen Wasserwirtschaft und der Landwirtschaft bei beidseitigem steigendem Wasserbedarf lösen will, auch mit Hinblick auf die Nitratbelastung im Trinkwasser;
13. wie sie zur Rolle der Kartellbehörde bei der Regelung von Wasserpreisen steht und inwieweit sie hierdurch eine Ungleichbehandlung zwischen den Unternehmen im Gebührenrecht und den Unternehmen im Preisrecht sieht;
14. welchen Einfluss die mit Covid-19 verbundenen Einschränkungen und Umstellungen auf die Wasserknappheit von Kommunen in Baden-Württemberg haben.

11.09.2020

Wald, Haser, Nemeth, Dr. Rapp,
Rombach, Röhm, Schuler CDU

Begründung

Mit dem dritten Hitzesommer seit 2018 werden die Böden in Baden-Württemberg immer trockener, der Regen gelangt häufig nicht mehr ausreichend ins Grundwasser. Infolgedessen wird die Wasserversorgung in manchen Kommunen kritisch. Dem Dürremonitor des Helmholtz Zentrums für Umweltforschung zufolge zeichnen sich die Böden im Land durch eine schwere Dürre aus, mancherorts sogar durch eine „außergewöhnlich schwere“ Dürre. Im Kreis Heilbronn und im südlichen Markgräflerland wurden deshalb bereits Einschränkungen bei der Wasserentnahme beschlossen. Besonders in Gegenden, in denen die Trinkwasserversorgung sowieso fragil ist, kann eine anhaltende Trockenheit und geringe Grundwasserneubildung aufgrund von unzureichenden Niederschlägen schnell problematisch werden.

Wasser ist unser Grundnahrungsmittel und ein elementares, unerlässliches Gut mit einem enormen Wert in der Daseinsvorsorge. Zudem spielt die Verfügbarkeit von sauberem Trinkwasser als Standortfaktor für Baden-Württemberg eine zentrale Rolle. Das Ziel der Landesregierung muss es unweigerlich sein, sauberes Trinkwasser zur Verfügung zu stellen und die Versorgung mit ebenjenem jederzeit sicherzustellen, gerade mit Hinblick auf den Klimawandel und weitere zukünftige Perioden mit Wasserknappheit.

Die Stärkung der kommunalen Wasserwirtschaft im ländlichen Raum muss deshalb eine Priorität der Regierung sein, um dem Ziel der Bewahrung möglichst gleichwertiger Lebensverhältnisse gerecht zu werden. Die Aufrechterhaltung der bezahlbaren Trinkwasserversorgung benötigt jedoch den Einsatz von vorausschauenden Planungsinstrumenten und einer verstärkten kommunalen Zusammenarbeit. Die Erarbeitung einer zielgerichteten, langfristig aufgestellten Wasserstrategie durch das Land mit entsprechenden Förderinstrumenten und einem nachhaltigen, aktiven Wassermanagement kann folglich einen zentralen Dreh- und Angelpunkt für die zukünftige Versorgungssicherheit darstellen.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 29. Oktober 2020 Nr. AZ 0141.5/796/1 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. welche Wasserstrategie verfolgt das Land Baden-Württemberg, um die kommunale Trinkwasserversorgung zu unterstützen, insbesondere auch im ländlichen Raum und in kleinen Kommunen;

Die Wasserstrategie des Landes Baden-Württemberg orientiert sich am Leitbild des Landes für eine zukunftsfähige Trinkwasserversorgung:

„Eine zukunftsfähige Trinkwasserversorgung stellt Trinkwasser in guter Qualität und mit hoher Versorgungssicherheit zu einem angemessenen Preis in Verantwortung der Gemeinden bei nachhaltiger Ressourcenbewirtschaftung und vorrangiger Nutzung ortsnaher Wasservorkommen zur Verfügung.“

Grundsätzlich ist die öffentliche Wasserversorgung eine Kernaufgabe der Daseinsvorsorge, die sich über die von den jeweiligen Kommunen/Versorgern erhobenen Gebühren/Preise finanziert. Das Land unterstützt seit 1994 mit den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft (FrWw) die Kommunen dahingehend, dass Investitionen dort gefördert werden, wo die Gebühren/Preise besonders hoch sind, um eine unzumutbar hohe Gebühren- und Beitragsbelastung für Bürgerinnen und Bürger zu vermeiden. Dies ist insbesondere im ländlichen Raum der Fall, zum Beispiel bei kleinen Kommunen mit vielen Teilorten und vielen und großen Höhenunterschieden. In diesen Fällen ist das Leitungsnetz bezogen auf die Einwohnerzahl sehr groß und die technische Ausrüstung mit Hochbehältern, Pumpen und Anlagen zur Regulierung des Wasserdrucks vergleichsweise aufwändig. Der Fördersatz beträgt bis zu 80%. Für die einzelnen Fördertatbestände und Zuwendungsvoraussetzungen verweisen wir auf die Richtlinie und Erläuterungen unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Foerderungen/Seiten/FB87/Wasserversorgung.aspx>.

Darüber hinaus haben das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz das Projekt „Masterplan Wasserversorgung Baden-Württemberg“ initiiert, um die Kommunen in Baden-Württemberg bei den Herausforderungen des Klimawandels für eine sichere Wasserversorgung zu unterstützen. Dabei werden in den kommenden Jahren alle relevanten Daten zur aktuellen Versorgungsstruktur sowie Prognosen zur Entwicklung der Wasserressourcen und des Trinkwasserbedarfs mit einem Zeithorizont bis 2050 erhoben und den Kommunen und Wasserversorgern zur

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Verfügung gestellt. Auf Basis dieser Daten können die Kommunen zukünftig entscheiden, ob und wie die Wasserversorgung in ihrem Zuständigkeitsbereich optimiert werden kann.

2. ob ihr Kenntnisse von Kommunen mit Problemen mit Wasserknappheit oder Trockenheit in den letzten fünf Jahren vorliegen (mit namentlicher Nennung);

Die Wasserversorgung in Baden-Württemberg ist durch den dreigliedrigen Aufbau aus kommunaler Wasserversorgung, Gruppen- und Fernwasserversorgung insgesamt gut aufgestellt. Betroffen durch Wasserknappheit sind am ehesten sehr kleine öffentliche Wasserversorgungen, zum Beispiel für Teilorte, die ausschließlich das Wasser einer Quelle nutzen. Ist kein zweites Standbein vorhanden, wird es hier bei abnehmender Quellschüttung aufgrund geringer Niederschlagsmengen zunehmend schwierig, die Wasserversorgung bei anhaltender Trockenheit aufrechtzuerhalten. Die Wasserversorgung muss dann zeitweilig alternativ per Wassertransport beziehungsweise Trinkwassertank erfolgen.

Hinweise zu Problemen mit Wasserknappheit wegen langer Trockenheit gingen zum ersten Mal im Jahr 2018 bei den zuständigen Ministerien, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, ein. Bei einzelnen Kommunen mit wenig ergiebigen Wasservorkommen und fehlender Verbundlösung zeichneten sich Versorgungsengpässe ab. Vorsorglich getroffene Vorkehrungen, beispielsweise für eine vorübergehende Anbindung an eine benachbarte Versorgung, kamen aber nicht zur Anwendung. Notwendig wurde dagegen eine vorübergehende mobile Ersatzversorgung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz für zahlreiche private Eigenwasserversorger, bei denen die Quellen versiegten. Betroffen waren vor allem die höheren Lagen des Schwarzwaldes.

Erkenntnisse über besondere Probleme für das Jahr 2019 liegen der Landesregierung nicht vor.

Aufgrund eines erheblichen Niederschlagsdefizites gab es im Jahr 2020 vereinzelt Probleme mit Wasserknappheit. In Brombach/Eberbach wurde vorübergehend ein Notbrunnen per Schlauchleitung genutzt, um die Versorgung zu sichern. Im Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis war zwischenzeitlich eine Ersatzwasserversorgung für Schönwald über Furtwangen/Hochbehälter Katharinenhöhe in Betrieb. Im Landkreis Lörrach kam es vereinzelt zu Engpässen, teilweise verursacht durch die Trockenheit, z. B. in den Ortsteilen Stutz und Holz der Gemeinde Fröhd, teilweise aber auch bedingt durch bauliche Maßnahmen beziehungsweise Rohrbrüche in der Wasserversorgung.

Vereinzelt betroffen waren im Jahr 2020 auch wieder Einzelwasserversorgungen. Eine mobile Ersatzversorgung mittels Tankwagen oder Behältern wurde vorübergehend notwendig im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, im Ortenaukreis, im Schwarzwald-Baar-Kreis sowie im Landkreis Lörrach.

3. wie viele und welche Gemeinden ihr Wasser nur aus einer einzigen Ressource beziehen, ohne für den Notfall Zugriff auf eine Fernwasserzufuhr als zusätzliche Quelle zu haben;

Die Versorgungssicherheit einer Gemeinde muss im Notfall nicht zwingend über den Zugriff auf eine Fernwasserzufuhr gewährleistet werden. Mehrere unabhängige Wasservorkommen innerhalb der Gemeinde oder eine interkommunale Zusammenarbeit mit Nachbarkommunen können ebenfalls die Versorgungssicherheit gewährleisten.

Seit 2016 erhebt das Statistische Landesamt Baden-Württemberg im Auftrag des Umweltministeriums alle drei Jahre bei den Wasserversorgungsunternehmen die sogenannte Kennzahl Ersatzversorgungsgrad. Damit kann abgebildet werden, ob und in welchem Ausmaß eine Kommune bei Ausfall ihres größten Wasservorkommens auf ein zweites Standbein zurückgreifen kann. Ist die Kennzahl gleich Null, besteht keine Möglichkeit der Ersatzversorgung, ist die Kennzahl größer oder gleich Eins, so kann der Bedarf zu 100 % oder mehr über ein zweites (oder weiteres) Standbein abgedeckt werden. Allerdings sind aus fachlicher Sicht die örtlichen Verhältnisse beim Vergleich von ähnlichen Kennzahlen zwingend zu

berücksichtigen. Schwarzwaldgemeinden in Abhängigkeit von lediglich einer Quelle oder Kommunen mit ausschließlicher Fernwasserversorgung oder Kommunen in grundwasserreichen Gebieten sind im Hinblick auf die Versorgungssicherheit unterschiedlich zu beurteilen. Grundlage der Erhebung sind die Versorgungsgebiete. Die Daten für 2019 liegen noch nicht vor. Eine Nennung einzelner Gemeinden ist an dieser Stelle nicht möglich.

Zentrales Ergebnis der Erhebung 2016 war, dass 53 % aller Versorgungsgebiete einen Ersatzversorgungsgrad von Null aufweisen. Davon sind 32 % aller Einwohner in Baden-Württemberg betroffen (siehe Abbildung 1). Daraus lässt sich schlussfolgern, dass vor allem kleine Versorgungsgebiete mit wenigen Einwohnern überdurchschnittlich häufig von einer nicht vorhandenen Ersatzversorgung betroffen sind. Dass diese Ergebnisse von den Versorgungsgebieten auch direkt auf die Kommunen übertragen werden können, geht aus Abbildung 2 hervor.

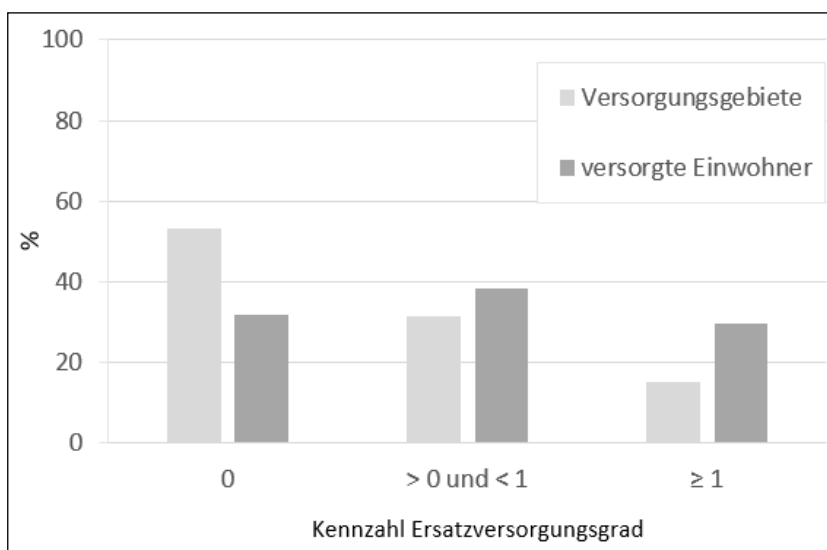


Abbildung 1: Ersatzversorgungsgrad in Baden-Württemberg, Erhebung 2016

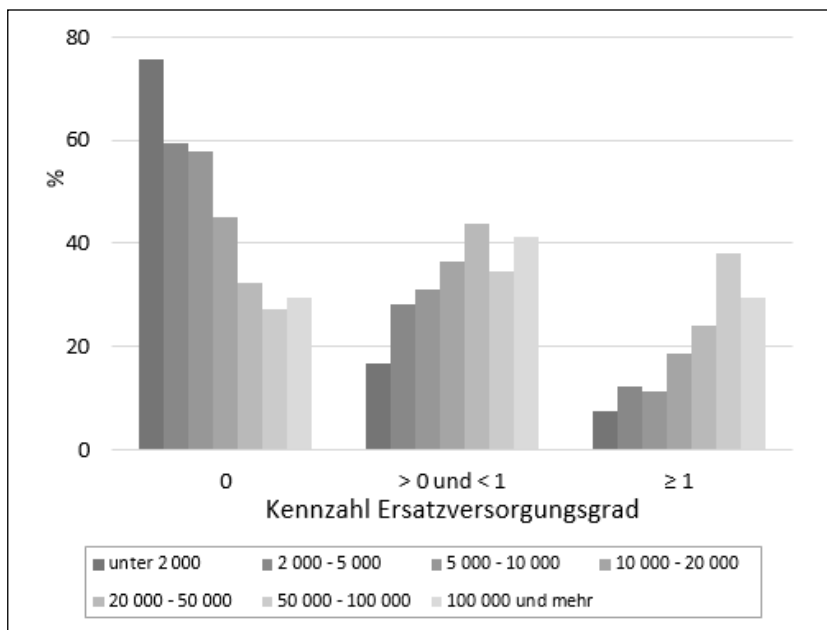


Abbildung 2: Kennzahl Ersatzversorgungsgrad in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl der Kommunen

An dieser Stelle muss angemerkt werden, dass auch Gemeinden mit einem Anschluss ausschließlich an einen Fernwasserversorger einen Ersatzversorgungsgrad von Null aufweisen. Zwar ist in diesem Fall die Wasserversorgung auch in Trockenphasen weitestgehend gewährleistet, allerdings müssen sich diese Gemeinden mit Notfällen anderer Art auseinandersetzen, in denen eine Ersatzversorgung erforderlich sein könnte (zum Beispiel Rohrbruch der Hauptleitung oder ähnliches).

4. in welchen Gebieten die Grundwasserspiegel im Land bereits rückläufig sind, seit wann und um welchen Faktor beziehungsweise in welcher Höhe;

Von der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) wird seit 1993 im Rahmen des Grundwasserüberwachungsprogramms des Landes regelmäßig über den Zustand der Grundwasservorräte berichtet. Die jährlichen Ergebnisse zum Grundwasserüberwachungsprogramm sind im Internet veröffentlicht: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/wasser/grundwasserueberwachungsprogramm>.

Seit dem Jahr 2010 sind an etwa 80% der insgesamt 275 Grundwassermessstellen, die für Langzeitbetrachtungen im Rahmen des Jahresberichts der LUBW herangezogen werden, rückläufige Grundwasserstände und Quellschüttungen zu verzeichnen. Bei einer Betrachtung seit dem Jahr 2000 sind etwa 70% der Messstellen rückläufig. Die restlichen Messstellen sind ausgeglichen, wobei Anstiege äußerst selten vorkommen.

Die Schwerpunkte rückläufiger Grundwasserstände und Quellschüttungen sind der Oberrheingraben und dort vor allem das Markgräflerland und der Rhein-Neckar-Raum, die Schwäbische Alb einschließlich Ostalb und das Iller-Riß-Gebiet. Aufgrund der ungleichen Aquifereigenschaften ist das Ausmaß der Rückgänge je nach Gebiet sehr unterschiedlich. In den vergangenen 20 Jahren sind im Rheingraben und Illergebiet die Grundwasserstände um etwa 10 bis 40 cm zurückgegangen. Auf der Schwäbischen Alb waren es bis zu 2½ Meter.

Hintergrundinformationen und weiterführende Bewertungen zum aktuellen Stand und zu den Entwicklungen der Grundwasservorräte werden von der LUBW in regelmäßigen Abständen veröffentlicht. Neben den eingangs angeführten Jahresberichten des Grundwasserüberwachungsprogramms, die über die Publikationsliste im LUBW-Internetportal heruntergeladen werden können, werden ebenfalls Langzeitbetrachtungen in den KLIWA-Heften 16 und 21 unter www.kliwa.de bereitgestellt. Monatlich aktualisierte Zustandsbewertungen im langjährigen Vergleich sind im Internet unter <https://guq.lubw.baden-wuerttemberg.de/> zu finden.

5. ob es Planungen gibt, um bei eventuellen Engpässen Entnahmen aus dem Grundwasser in Zukunft stärker begrenzen zu können;

Die Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union legt seit dem Jahr 2000 ein Verschlechterungsverbot für den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers fest. Dies setzt die Wasserwirtschaftsverwaltung in Baden-Württemberg insbesondere dahingehend um, dass Grundwasserentnahmen grundsätzlich zulassungspflichtig und damit kontrollier- und begrenztbar sind. Ein zentrales Augenmerk wird auf die nachhaltige Bewirtschaftung der Grundwasserkörper gerichtet: die Summe aller jährlichen Entnahmen aus einem Grundwasserkörper muss *deutlich* geringer sein als die jährliche Grundwasserneubildung. Eine eventuell aufgrund des Klimawandels zurückgehende Grundwasserneubildung wird dabei berücksichtigt. Zeichnen sich Engpässe ab, können die Unteren Wasserbehörden Entnahmen trotz genehmigter Entnahmerechte kurzfristig per Anordnung einschränken. Bei Wasserentnahme aus Oberflächengewässern war dies in den letzten Jahren mehrere Male der Fall, bei Wasserentnahmen aus dem Grundwasser ist bisher kein Fall bekannt.

Einen weiteren Anreiz zur sparsamen Verwendung von Wasser liefert das gesetzlich geregelte Wasserentnahmeentgelt, der sogenannte Wassercent. Bei Grundwasserentnahmen beträgt die Schwelle zur Entgeltspflicht 4.000 Kubikmeter im Kalenderjahr, denn für geringfügige Benutzungen wurde vom Gesetzgeber eine Ausnahme von der Entgeltspflicht geregelt.

6. welche finanziellen Förderinstrumente das Land zur Verfügung stellt, um die Trinkwasserversorgung zu gewährleisten unter Darlegung, welches Fördervolumen die jeweiligen Instrumente haben und inwieweit sie dieses als ausreichend erachtet;

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Nachdem eine Vielzahl größerer struktureller Verbesserungen der Wasserversorgung in den letzten Jahren zu einem stark erhöhten Mittelbedarf geführt haben, wurden die Fördermittel im Kommunalen Investitionsfonds innerhalb von zwei Jahren mehr als verdoppelt: von 17 Millionen Euro im Jahr 2018 über 30,4 Millionen Euro im Jahr 2019 auf jeweils 40 Millionen Euro in den Jahren 2020/2021. Das Antragsvolumen beträgt 2020 rund 75 Millionen Euro. Es zeichnet sich ab, dass der Förderbedarf weiter steigen wird. Zur Dotierung der einzelnen Förderbereiche im Kommunalen Investitionsfonds gibt die Gemeinsame Finanzkommission gemäß § 34 des Finanzausgleichsgesetzes Empfehlungen ab. Die abschließende Entscheidung trifft der Haushaltsgesetzgeber bei der Aufstellung des jeweiligen Staatshaushaltsplans.

Aktuell und sehr kurzfristig stehen Fördermittel für die Wasserversicherung aus dem Konjunkturpaket der Bundesregierung zu Verfügung. Der Fördertopf beträgt – Stand 16. Oktober 2020 – jeweils 5,85 Millionen Euro für 2020 und 2021 mit Aussicht auf Aufstockung. Baden-Württemberg wurden davon bisher rund 1 Million Euro bewilligt. Die Gelder fließen insbesondere in die Beschaffung von Notstromaggregaten durch Gemeinden und Wasserversorger.

7. inwieweit Fördermöglichkeiten speziell für Wasserverbände von Kommunen bestehen beziehungsweise ob sie dies in Zukunft stärker zu unterstützen beabsichtigt (mit Angabe über Art und Umfang der Fördermöglichkeiten);

Das Land fördert – unabhängig von der Gebührenhöhe einer Kommune – Strukturgutachten mit einem Fördersatz von 50% (FrWw 10.2.2), die eine vor dem Hintergrund des Klimawandels und der demographischen Entwicklung zukunftsichere Ausrichtung der Wasserversorgung zum Ziel haben. Zentraler Bestandteil dabei ist die Erhöhung der Versorgungssicherheit, die zum Beispiel durch die Schaffung von Wasserverbänden mehrerer Kommunen erzielt werden kann. Sich aus den Gutachten ergebende Verbesserungen der Versorgungsstruktur sind ebenfalls förderfähig (FrWw 10.1.4). Hier beträgt der Fördersatz unabhängig vom maßgeblichen Wasser- und Abwasserpreis mindestens 25% und kann abhängig vom maßgeblichen Wasser- und Abwasserpreis bis zu 80% betragen.

8. wie sie die jeweiligen Kommunen bei der Förderantragstellung unterstützt und ob sie beabsichtigt, schlankere Antragsverfahren auf den Weg zu bringen, um bürokratische Hürden bei der Antragstellung abzubauen;

Die Kommunen werden von den Unteren Wasserbehörden und den Regierungspräsidien bei der Förderantragstellung in Fragen der Fachtechnik und des Verfahrensablaufs unterstützt. Gerade vor dem Hintergrund begrenzter Fördermittel gewährleistet das Antragsverfahren in seiner momentanen Form eine fachlich fundierte Beurteilung und Priorisierung der Anträge, insbesondere vor dem Hintergrund der unter Frage 1 angesprochenen Frage nach der besonderen Unterstützung kleiner Kommunen im ländlichen Raum.

9. in wie vielen und welchen Kommunen keine verlässlichen Planwerke der Rohrnetze vorliegen, welche ausschlaggebend für die Aufstellung von sachgerechten Investitionsplänen und Planungsrechnungen sind;

Dazu liegen der Landesregierung keine Daten vor.

10. ob ihr die Rechtsformen der einzelnen Wasserversorgungsunternehmen (Regiebetrieb, Eigenbetrieb, Kapitalgesellschaft etc.) bekannt sind und ob eine Bestandsaufnahme und Bewertung der vorhandenen Anlagen (Assets) sowie des Investitionsbedarfs der jeweiligen Unternehmen durchgeführt wurde;

Seit den 1970er-Jahren werden alle drei Jahre Daten zur zentralen und dezentralen Wasserversorgung von der amtlichen Statistik erhoben, darunter auch die Rechtsform der einzelnen Wasserversorgungsunternehmen. Die aktuellsten Daten stammen aus dem Jahr 2016:

Öffentliche Wasserversorgung in Baden-Württemberg nach der Unternehmensform							
Jahr	Wasserversorgungsunternehmen						
	insgesamt	öffentlicher Sektor					privater Sektor ¹⁾
		Gemeindeunternehmen			Zweckverbände		
		insgesamt	Regie- und Eigenbetriebe der Gemeinden	öffentlich bestimmte Wasserversorgungsunternehmen in privater Rechtsform	insgesamt	darunter Fernwasserversorgungsunternehmen	
Anzahl							
2016	1 320	1 060	973	87	172	4	88

1) Seit 1998 Erfassung der sogenannten Kleinversorger für 20 bis 100 versorgte Einwohner. Sie gehören nicht zum öffentlichen Sektor i.e.S., handeln jedoch im öffentlichen Interesse.
Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Eine landesweite Bestandsaufnahme und Bewertung der vorhandenen Anlagen sowie des Investitionsbedarfs der jeweiligen Unternehmen wurde nicht durchgeführt. Wenn Daten hierzu vorliegen, dann in den jeweiligen Kommunen beziehungsweise Wasserversorgungsunternehmen. Im Rahmen des Projektes Masterplan Wasserversorgung werden Daten zur Wasserversorgung erhoben, es wird allerdings keine Bewertung der vorhandenen Anlagen oder Erhebung des Investitionsbedarfs vorgenommen.

11. ob sie die Personalaufstellung der örtlichen Wasserwirtschaftsverwaltungen und -versorgungen zur Gewährleistung der Trinkwasserversorgung aus ihrer Sicht als ausreichend erachtet und wie sich der dortige Personalschlüssel sowie die Aus- und Weiterbildung von Fachkräften für Wasserversorgungstechnik und geprüften Wassermeistern nach ihrer Kenntnis entwickelt haben;

Da es sich bei der öffentlichen Wasserversorgung um eine Aufgabe der kommunalen Daseinsfürsorge handelt, ist die Wasserwirtschaftsverwaltung nicht unmittelbar mit der Gewährleistung der Trinkwasserversorgung betraut. Die Aufgabe der Wasserwirtschaftsverwaltung im Bereich Wasserversorgung konzentriert sich hauptsächlich auf den vorbeugenden Grundwasserschutz, die Genehmigung von Wasserentnahmen sowie die Beratung und Prüfung im Bereich Förderung. Hierfür sieht die Landesregierung die Personalaufstellung der Wasserwirtschaftsverwaltung momentan als ausreichend an.

Zur Entwicklung des Personalschlüssels und zur Aus- und Weiterbildung von Fachkräften für Wasserversorgungstechnik und geprüften Wassermeistern liegen der Landesregierung keine Daten vor. Sie steht aber im Kontakt mit den kommunalen Landesverbänden und den Fachverbänden. Es ist bekannt, dass vermehrt kleine Kommunen Schwierigkeiten haben, qualifiziertes Fachpersonal für ihre

Wasserversorgung zu gewinnen. Immer häufiger wird daher die Betriebsführung als externe Dienstleistung an größere Gruppen- oder Fernwasserversorgungsunternehmen vergeben. Fachverbände wie der Deutsche Verein des Gas- und Wasserfaches sind sehr aktiv in der Aus- und Weiterbildung von Fachkräften der oben genannten Richtung.

12. wie sie den Zielkonflikt zwischen der kommunalen Wasserwirtschaft und der Landwirtschaft bei beidseitigem steigendem Wasserbedarf lösen will, auch mit Hinblick auf die Nitratbelastung im Trinkwasser;

Der Wasserbedarf in der Landwirtschaft wird bei einer Vielzahl der angebauten Kulturen in Baden-Württemberg vollständig durch die natürlichen Niederschläge abgedeckt. In vielen Regionen sind diese Wassermengen für das Pflanzenwachstum, teilweise verbunden mit einer unzureichenden Wasserspeicherfähigkeit des Bodens, limitierend. Eine zusätzliche Bewässerung kann dieser Limitierung entgegenwirken. Durch Trockenstress verursachte Ertrags- und Qualitätsminderungen können dadurch ausgeglichen, die Nährstoffeffizienz verbessert und damit Auswaschungen in Form von Nitrat ebenfalls verringert werden.

Derzeit ist eine Bewässerung für viele landwirtschaftliche Betriebe nicht notwendig sowie ökonomisch nicht darstellbar. Bei Kulturen mit einer hohen Wertschöpfung und hohen Ansprüchen an die Produktqualität kann jedoch auf eine Bewässerung nicht oder nur in Einzelfällen verzichtet werden. Zu diesen Kulturen zählen unter anderem Obstanlagen, der Feldgemüse- und der Gartenbau. Im Übrigen kann in einzelnen Jahren aufgrund von Spätfrösten der Einsatz von Beregnungsanlagen im Obstbau erforderlich sein.

In Zeiten des fortschreitenden Klimawandels ist jedoch zu erwarten, dass die bewässerte Fläche im Land weiter steigen wird. Verschiedene Klimamodelle prognostizieren für Baden-Württemberg einen Anstieg der Temperatur und einen Rückgang der Niederschläge in der Vegetationsperiode, sodass der Trockenstress für viele wichtige Kulturpflanzen langfristig zunehmen wird. Vor diesem Hintergrund kann die Bewässerung insbesondere in Regionen mit hohen Wasserdefiziten im Sommer eine wichtige Maßnahme zur betrieblichen Risikominimierung darstellen, um Witterungsunsicherheiten zu begegnen.

Um bei einer Ausdehnung der bewässerten Fläche Zielkonflikte mit den Belangen der Wasserwirtschaft zu vermeiden, ist die effiziente Nutzung von Grund- und Oberflächenwasser für die Landwirtschaft von herausragender Bedeutung. Die landwirtschaftlichen Landesanstalten in Baden-Württemberg forschen daran, den Pflanzen zum richtigen Zeitpunkt die optimale Menge an Wasser zur Verfügung zu stellen und somit eine hohe Wassereffizienz zu erzielen. Das Landwirtschaftliche Technologiezentrum Augustenberg führt beispielsweise seit mehreren Jahren Versuche zur Bewässerungswürdigkeit verschiedener Kulturen durch und untersucht technische Möglichkeiten zur verlustreduzierten Wasserbereitstellung sowie zur Bewässerungssteuerung mittels Beregnungsmodellen. Auf Basis dieser Versuchsergebnisse erstellen die Officialberatung und die Beratungsorganisationen im Land regelmäßig ihre Anbau- und Bewirtschaftungsempfehlungen für die landwirtschaftlichen Betriebe. Insbesondere im Ackerbau, wo der Boden für die Aussaat häufig mehrmals jährlich bearbeitet wird, kann durch den Verzicht auf eine wendende Bodenbearbeitung wassersparend und bodenschonend gearbeitet werden; in Einzelfällen wenden Landwirtinnen und Landwirte die Direktsaat an, wo der Boden nicht mehr bearbeitet wird und so die Verfügbarkeit des im Boden vorhandenen Wassers weiter erhöht wird.

13. wie sie zur Rolle der Kartellbehörde bei der Regelung von Wasserpreisen steht und inwieweit sie hierdurch eine Ungleichbehandlung zwischen den Unternehmen im Gebührenrecht und den Unternehmen im Preisrecht sieht;

Die Kartellbehörde ist entsprechend dem gesetzlichen Auftrag grundsätzlich erst ex post, – anders als im Regulierungsregime nach dem Energiewirtschaftsgesetz, d. h. bei Netzentgelten für Strom und Gas – berufen, bei der Regelung von Trinkwasserpreisen einzugreifen, so zum Beispiel, wenn ein Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung eines Wasserversorgers festgestellt worden ist. Zwar wird gemeinhin vertreten, dass die Tätigkeiten der Kartellbehörden preisdämpfende

Wirkungen erzeugen, jedoch erreicht die Kontrolle der Kartellbehörden in der Praxis nur Auswüchse bei der Preisbildung von privatrechtlich ausgestalteten Wasserversorgungsverhältnissen.

Eine Ungleichbehandlung gegenüber der „Entgeltbildung“ bei öffentlich-rechtlich ausgestalteten Wasserversorgungsverhältnissen, in denen Gebühren festgesetzt werden, wird materiell nicht gesehen. Gebühren werden nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) auf der Grundlage einer vom Gemeinderat zu beschließenden Gebührensatzung erhoben. In §§ 13 ff. KAG sind die Anforderungen an die Bemessung von Benutzungsgebühren geregelt. Die Prinzipien der Gebührenbildung sind auch der Bildung von Preisen nicht fremd. Hier wie dort lassen sich die Gegenleistungen der Bürger oder anderer Wasserbezieher für die Trinkwasserbelieferung mit vergleichbaren Prüfansätzen letztlich auch gerichtlich prüfen. Bei den Trinkwassergebühren erfolgt die Prüfung ggf. über die Kommunalaufsicht (Rechtsaufsicht) oder durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit, während die Preise der privatrechtlichen Trinkwasserversorger von den Kartellbehörden ex officio oder kartellzivilrechtlich durch die ordentliche Gerichtsbarkeit überprüfbar sind. Richtig ist, dass der Weg über die Kartellbehörden für die Bürger leichter fallen kann, schon weil der Kartellbehörde umfangreiche Ermittlungsbefugnisse zustehen. Zudem beobachtet die baden-württembergische Kartellbehörde die Entwicklung der Preise und veröffentlicht in gewissen Zeitabständen eine Übersicht über die Trinkwasserpreise der privatrechtlich tätigen Wasserversorger im Land.

Das eher formale Auseinanderdriften der Überprüfungsmechanismen hat der Gesetzgeber bewusst hingenommen. Mit der 8. Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) wurde im Jahre 2013 in § 185 Absatz 1 Satz 2 GWB ausdrücklich eingefügt, dass sich die kartellbehördliche Missbrauchsaufsicht nicht auf Trinkwassergebührengestaltungen erstrecken darf. Auf der anderen Seite hat der Gesetzgeber aber zugleich die kartellrechtliche Missbrauchsaufsicht bei privatrechtlichen Wasserversorgungsverhältnissen unter anderem mit Blick auf das seinerzeit beim Bundesgerichtshof anhängige Verfahren „Wasserpreise Calw“ durch die explizite Zulassung des sogenannten Kostenprüfkonzepts gestärkt.

14. welchen Einfluss die mit Covid-19 verbundenen Einschränkungen und Umstellungen auf die Wasserknappheit von Kommunen in Baden-Württemberg haben.

Zahlen liegen der Landesregierung hierzu nicht vor. Jedoch erreichten vor allem Tagesspitzenbedarfe im Sommer 2020 Höchststände, was damit zu tun haben dürfte, dass die Bevölkerung mehr als sonst dem eigenen Garten Zeit und Pflege widmete und Gartenpools mehr als sonst üblich genutzt wurden.

Personelle Engpässe aufgrund von Corona-Infektionen oder Quarantäne-Maßnahmen sind uns nicht bekannt. Die Wasserversorger gehen sehr verantwortungsvoll und vorausschauend mit der Situation um (Notfallpläne, Personalplanung und so weiter).

Auf die Antwort zu Frage 2 wird ergänzend verwiesen.

Untersteller

Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft